

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 522/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kurt R. [REDACTED],
M. [REDACTED] A. [REDACTED] J. [REDACTED],
F. [REDACTED] Dep. [REDACTED],
B. [REDACTED]/Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] "

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung in Hamburg,
Adolph-Schönfelder-Straße 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
9. März 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Hensel,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 12. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der wegen Schadens in der Ausbildung entschädigte Kläger
meldete nach Rücknahme erneut einen Anspruch auf Entschä-
digung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Verdrän-
gung aus einem privaten Dienstverhältnis an. Das Berufsungs-
gericht verneint diesen Anspruch, weil es sich bei den Tätigkei-
ten des Klägers in den Jahren 1957/58 vor der Auswanderung
nach Südamerika um Berufsausbildung und nicht um Berufsaus-
übung gehandelt habe und er insoweit entschädigt sei. Der
Kläger sei auch nicht wegen Nichtaufnahme einer Erwerbstätig-
keit nach §§ 114, 68 Nr. 4 BEG zu entschädigen, da es
an einer abgeschlossenen Berufsausbildung fehle.

LS1

- 3 -

Diese Beurteilung wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Daß der Kläger während seiner landwirtschaftlichen Praktikantenszeit entlohnt worden sei, stellt das Landgericht nicht fest; der Kläger behauptet das auch jetzt. Deshalb kommt eine Entschädigung wegen Verdienstausfall aus einer Anstellung in privaten Dienst nach den tatrichterlichen Feststellungen nicht in Betracht. Die Klage wegen unzureichender Sachaufklärung, die insbesondere der Kennzeichnung der Beschäftigung auf See als einer beruflichen Lehre gilt, führt nicht zur Zulassung der Revision.

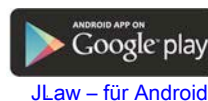
Dr. Thum

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)